

Bericht

**des Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und
Innenausschusses
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz, das
Oö. Bringungsrechtegesetz 1998, das Oö. Einforstungsrechtegesetz, das
Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das
Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994,
das Oö. Landesbeamtenengesetz 1993 und das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz
2002 geändert werden
(Oö. Landesverwaltungsgerichtsrechtsänderungsgesetz 2019)**

[L-2012-119460/6-XXVIII,
miterledigt [Beilage 1204/2019](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Auf Grund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ist es erforderlich geworden, eigene Personalsenate zur Entscheidung über gewisse Angelegenheiten, die bislang vom Personalausschuss wahrgenommen wurden, einzurichten. Abgesehen davon werden verschiedene Ergänzungen vorgenommen, die den Bedürfnissen der Praxis entsprechend vor allem das organisatorische Prozedere innerhalb des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vereinfachen und zur Klarstellung beitragen sollen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Schaffung von Personalsenaten;
- Verbot von Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film-, Foto- und Tonaufnahmen;
- Vorgehensweise bei beleidigenden, unklaren oder wiederholenden Eingaben im Rahmen der Justizverwaltung;
- Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses;
- Möglichkeit zur Teilnahme an Ausschusssitzungen per Videokonferenz;
- ausdrückliche Bedachtnahme auf die Einstiegsphase bei der Geschäftsverteilung;
- Erstattung einer Disziplinaranzeige sowohl durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten als auch die Landesregierung;
- legistische Klarstellungen und Zitat Anpassungen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 und Art. 136 Abs. 1 B-VG sowie aus Art. 21 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen und hat keine Landes- und Gemeindeabgaben im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand.

Da im Art. I Z 3 des Gesetzentwurfs eine Zitat Anpassung beim Verweis auf Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes, welches im § 13 eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vorsieht, erfolgt, ist der Gesetzentwurf vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben und die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (Inhaltsverzeichnis des Oö. LVwGG):

Es erfolgt die auf Grund der Einfügung eines neuen § 11a notwendige Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Art. I Z 2 (§ 4 Abs. 3a Oö. LVwGG):

Eine Beantwortung von Eingaben an das Landesverwaltungsgericht, in denen Beschwerde gegen einzelne Richterinnen bzw. Richter oder das Landesverwaltungsgericht als solches erhoben wird und die kein Rechtsmittel iSd. Art. 130 B-VG darstellen (sog. Aufsichtsbeschwerden), ist gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen, erfolgt aber in der Praxis von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten im Rahmen der Justizverwaltung.

Mit der neu eingefügten Bestimmung des § 4 Abs. 3a Oö. LVwGG soll nunmehr die Befugnis der Präsidentin bzw. des Präsidenten, gewisse solcher Eingaben ohne Beantwortung zu den Akten zu nehmen, gesetzlich verankert werden. Davon umfasst sind zunächst Eingaben, die beleidigende Ausführungen oder Beschimpfungen enthalten (Z 1). Weiters müssen auch Eingaben, denen mangels eines inhaltlichen Substrats nicht weiter nachgegangen werden kann, nicht weiter behandelt werden (Z 2). Gleiches gilt schließlich auch für Eingaben, die vorangegangene Eingaben nur wiederholen (Z 3).

Im Rahmen ihres bzw. seines Ermessens steht es der Präsidentin bzw. dem Präsidenten frei, derartige Eingaben dennoch zu behandeln oder die einbringende Person darauf hinzuweisen, dass die Eingabe aus einem der genannten Gründe zum Akt genommen wird.

Werden derartige Beleidigungen, Beschimpfungen, verworrene oder unsubstantiierte Ausführungen oder Behauptungen, die bereits erledigt wurden, mündlich oder telefonisch vorgebracht, braucht darauf ebenfalls nicht weiter eingegangen werden und kann das Gespräch beendet werden.

Wenngleich im Einzelfall nach Maßgabe der Umstände empfehlenswert, ist diesfalls ein Aktenvermerk nicht zwingend notwendig.

Die Regelung orientiert sich an § 78 Abs. 5 und 6 GOG, weswegen die Ausführungen in den Gesetzesmaterialien (vgl. RV 981 BlgNR 24. GP 96 f.) sinngemäß übertragbar sind.

Zu Art. I Z 3 (§ 4 Abs. 9 Oö. LVwGG):

Diese Änderung dient der Anpassung des Verweises auf die aktuell geltende Fassung des GOG.

Zu Art. I Z 4 (§ 5 Abs. 7 Oö. LVwGG):

Mit dieser Ergänzung soll klargestellt werden, dass die Mitwirkung in der Vollversammlung und in den Ausschüssen nur insoweit eine Dienstpflicht darstellt, als keine gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst vorliegt. Als gerechtfertigte Abwesenheiten gelten etwa ein genehmigter Urlaub, eine krankheitsbedingte Abwesenheit oder eine sonstige begründete wichtige dienstliche Verpflichtung. Die Nichtmitwirkung stellt in solchen Fällen daher keine Dienstpflichtverletzung dar.

Nichtsdestotrotz sind diese Mitglieder bei der Beurteilung, wieviel Mitglieder für die Erfüllung des (gemäß § 5 Abs. 4 Oö. LVwGG erforderlichen) Präsenzquorums anwesend sein müssen, in die Gesamtzahl der Mitglieder einzurechnen.

Anders verhält es sich hingegen bei karenzierten, suspendierten oder aus sonstigen Gründen dienstfrei gestellten Mitgliedern, deren unmittelbar mit der Besorgung von dienstlichen Aufgaben in Zusammenhang stehende Dienstpflichten - so eben auch die Mitwirkung in der Vollversammlung und in den Ausschüssen - währenddessen ohnedies ruhen (vgl. VwGH 15.2.2013, 2013/09/0001; 29.6.1989, 86/09/0164): Da sie sich während der Zeit ihrer Abwesenheit nicht im aktiven Dienststand befinden, sind sie bei der Gesamtzahl der zur Teilnahme an der Vollversammlung berechtigten und verpflichteten Mitglieder nicht zu berücksichtigen, weswegen sie bei der Berechnung der notwendigen bzw. tatsächlichen Präsenz- und Konsensquoren nicht zu berücksichtigen sind.

Zu Art. I Z 5, 6, 9, 13 und 15 (§ 6 Abs. 3 und 7, § 8 Abs. 2a, § 14 Abs. 1 Z 2, § 19 Abs. 1 und 3 sowie § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. LVwGG):

Anlässlich des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 14. Juni 2018, G 29/2018, G 108/2018, mit dem Bestimmungen des VGWG betreffend den Disziplinarausschuss des Verwaltungsgerichts Wien als verfassungswidrig aufgehoben wurden, sind auch Änderungen im Hinblick auf den im Oö. LVwGG geregelten Personalausschuss notwendig.

Gemäß Art. 135 Abs. 2 B-VG sind die vom Verwaltungsgericht zu besorgenden Geschäfte durch die Vollversammlung oder einen aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss auf die Einzelrichter und die Senate zu verteilen. Nach der zitierten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs gehören zu den vom Verwaltungsgericht zu besorgenden Geschäfte nicht nur die Aufgaben im Sinn des Art. 130 B-VG, sondern auch die gerichtlichen Geschäfte im Sinn des Art. 87 Abs. 2 B-VG. Letztere umfassen jedenfalls sämtliche Angelegenheiten, die von den Richtern in Ausübung ihres richterlichen Amtes auf Grund verfassungsrechtlicher Anordnung zu besorgen sind, wie zB das Disziplinarrecht, bei dem es sich - zumindest im Fall einer Amtsenthebung, Versetzung oder Versetzung in den Ruhestand einer Richterin bzw. eines Richters - gemäß Art. 88 Abs. 2 B-VG um eine erkennende Tätigkeit der Richterinnen und Richter handelt, die einem kollegialen richterlichen Spruchkörper übertragen werden muss. Entscheidungen in diesen Angelegenheiten haben daher durch einen Senat des Verwaltungsgerichts zu erfolgen, der entsprechend den Vorgaben des Art. 135 Abs. 1 B-VG aus den Mitgliedern des Verwaltungsgerichts von der Vollversammlung oder einem aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss gebildet wurde und auf den die vom Verwaltungsgericht zu besorgenden Geschäfte nach Art. 135 Abs. 2 B-VG zu verteilen sind.

Vor diesem Hintergrund soll der Personalausschuss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, bei dem es sich um keinen gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG gebildeten Senat, sondern um einen Ausschuss handelt, der aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und fünf durch die Vollversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern besteht, künftig nur noch für die verfassungsrechtlich vorgegebene (Art. 134 Abs. 2 B-VG) Abgabe von Besetzungsvorschlägen gemäß § 18 Abs. 3 Oö. LVwGG zuständig sein. Seine sonstigen Aufgaben werden künftig - ohne inhaltliche Änderung - durch spezielle Personalsenate wahrgenommen, die aus jeweils fünf Mitgliedern bestehen. Abgesehen von der Mitgliederzahl und der Bezeichnung gelten für diese Personalsenate alle sonstigen für Senate maßgeblichen Bestimmungen, wie insbesondere die Regelungen über die Vorsitzführung und die Berichterstattung gemäß § 8 Abs. 2 Oö. LVwGG, die Verteilung und Zuweisung der Geschäfte gemäß §§ 9 und 10 Oö. LVwGG sowie den Geschäftsgang gemäß § 11 Oö. LVwGG. Das bedeutet, dass diese Senate im Einklang mit Art. 135 Abs. 1 B-VG vom Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss gebildet werden, dem es auch freisteht, die Geschäfte iSd. Art. 135 Abs. 2 B-VG auf einen oder mehrere Personalsenat(e) aufzuteilen.

Auf Grund dieser Änderungen kann § 6 Abs. 7 zweiter Satz Oö. LVwGG mangels Anwendungsbereichs ersatzlos entfallen und sind jene Bestimmungen, welche auf die von der Änderung betroffenen Zuständigkeiten des Personalausschusses Bezug nehmen, entsprechend anzupassen.

Zu Art. I Z 7 (§ 6 Abs. 8 Oö. LVwGG):

Mit dieser Änderung soll einerseits klargestellt werden, dass die im § 5 Abs. 4 für die Vollversammlung vorgesehene Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses für den Personalausschuss ohne Einschränkung auf gewisse Angelegenheiten gilt (Z 1).

Andererseits soll die Teilnahme eines Mitglieds an der Beratung und Beschlussfassung selbst bei Ortsabwesenheit eines Mitglieds in begründeten Ausnahmefällen möglich sein, wenn dieses unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung (Videokonferenz) zugeschaltet wird und somit als anwesend zu qualifizieren ist (Z 2). Die tatsächliche, dh. körperliche Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Mitglieder muss allerdings unbedingt gegeben sein. Eine gegenseitige Hör- und Sichtbarkeit gewährleistet eine Authentifizierung der Mitglieder. Bei einer Beiziehung unter ausschließlicher Verwendung technischer Einrichtungen zur Wortübertragung (Telefonkonferenz) fehlt das für eine zweifelsfreie Identifizierung notwendige Element der Bildübertragung, weswegen eine Telefonkonferenz keine Anwesenheit ersetzen kann. Die Formulierung "Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung" entspricht der in diversen Bundes- und Landesgesetzen verwendeten üblichen Formulierung (vgl. zB § 51a AVG, § 153 Abs. 4 StPO, § 25 Abs. 6b VwGVG, § 277 ZPO, § 101 Abs. 4a Wr. DO 1994, § 97a Abs. 2 Tir. Gemeindebeamtengesetz 1970).

Auf Grund des im § 7 Abs. 4 Oö. LVwGG enthaltenen Verweises gelten diese Änderungen sinngemäß auch für den Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss.

Zu Art. I Z 8 (§ 7 Abs. 2 Oö. LVwGG):

Da die Anordnung, wonach die Geschäftsverteilung vor Ablauf jedes Kalenderjahres für die Dauer des nächsten Kalenderjahres zu beschließen ist, ohnedies im § 9 Abs. 1 Oö. LVwGG enthalten ist, kann sie an dieser Stelle zur Vermeidung von Wiederholungen entfallen.

Zu Art. I Z 10 (§ 9 Abs. 2 Oö. LVwGG):

Das System der Verwaltungsgerichtsbarkeit zeichnet sich dadurch aus, dass Personen mit entsprechender Berufserfahrung außerhalb der gerichtlichen Tätigkeit ins Richteramt bestellt werden. Die Praxis am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in den vergangenen Jahren zeigt eine vielfältige berufliche Provenienz der ernannten Richterinnen und Richter, was sich mit Blick auf die Vielzahl der zu bearbeitenden Materien als Bereicherung erwiesen hat. Die ernannten Richterinnen und Richter sind auf Grund ihrer bisherigen Berufserfahrung, der ein entscheidender Stellenwert zukommt, sehr gut in der Lage, die jeweiligen Rechtsstreitigkeiten aus den unterschiedlichsten Lebensbereichen praxisnah qualifizieren und rechtskonform beurteilen zu können.

Schon bisher wurden beim Einstieg in das Richteramt die jeweiligen Lebensbiografien berücksichtigt und dementsprechend die Unterstützung bei der Eingliederung in die innerorganisatorischen Strukturen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich gewährleistet. Um der in das Richteramt ernannten Person die Möglichkeit zu geben, sich intensiv und schnellstmöglich in die (internen) Abläufe, die organisatorische und personelle Struktur sowie die EDV-Anwendungen einzuarbeiten,

ohne dass damit Auswirkungen auf die Verfahrensdauer verbunden sind, soll nunmehr im § 9 Abs. 2 zweiter Satz Oö. LVwGG ausdrücklich hervorgehoben werden, dass in der Einstiegsphase eine reduzierte Zuweisung von Geschäftsfällen vorgesehen werden kann. Im Rahmen dieser Einstiegsphase sollen einschlägige Fortbildungsmaßnahmen absolviert werden. So wurde die (Aufnahme der) Tätigkeit als Verwaltungsrichterrinnen und -richter durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere im Rahmen der Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit, bereits bisher erfolgreich begleitet und unterstützt und haben sich dabei entsprechende Qualifizierungsmodule in den Bereichen Urteilstechnik, Vernehmungstechnik und Verhandlungsführung sowie Verfahrens- und Selbstmanagement bewährt; diese sollen bei entsprechendem Bedarf von den Neueinsteigerinnen und Neueinsteigern bereits möglichst am Beginn ihrer Tätigkeit konzentriert absolviert werden. Wie schon bisher zum Teil erfolgt, soll den neuen Richterinnen und Richtern im Bedarfsfall auch jeweils eine geeignete Mentorin bzw. ein geeigneter Mentor zur Seite gestellt werden, die bzw. der auf Grund ihrer bzw. seiner Erfahrungen den Einstieg begleitet.

Im Hinblick auf die Unterschiedlichkeit der einlangenden Fallkonstellationen führt die derzeit geltende Kategorisierung im ersten Satz des § 9 Abs. 2 erster Satz Oö. LVwGG zu Vollzugsschwierigkeiten und soll daher in Anlehnung an die Regelungen anderer Landesverwaltungsgerichte (vgl zB § 17 Abs. 5 K-LvwGG, § 18 Abs. 5 NÖ LVGG, § 17 Abs. 4 S.LVwGG, § 24 Abs 4 StLVwGG, § 18 Abs. 5 TLVwGG, § 11 Abs. 4 [Vbg] LVwG-G, § 18 Abs. 4 VGWG) entfallen. Eine gleichmäßige und ausgewogene Auslastung der Mitglieder ist bei einer flexibleren Gestaltungsmöglichkeit unter Bezugnahme auf die fachspezifischen Besonderheiten am besten gewährleistet.

Zu Art. I Z 11 (§ 11 Abs. 4 Oö. LVwGG):

Angelehnt an § 15 Abs. 4 erster Satz VwGG soll auch bei Senatsentscheidungen ein Umlaufbeschluss möglich sein. Aus Gründen der Einheitlichkeit wird im § 11 Abs. 4 Oö. LVwGG jene Formulierung verwendet, wie sie im § 5 Abs. 4 Oö. LVwGG enthalten ist, in dem die Möglichkeit zur Fassung eines Umlaufbeschlusses betreffend Entscheidungen der Vollversammlung bereits gesetzlich verankert ist. Nichtsdestotrotz kann ein solcher Umlaufbeschluss nicht nur die eigentliche Beschlussfassung des Senats, sondern auch die vorangegangene Beratung ersetzen.

Zu Art. I Z 12 (§ 11a Oö. LVwGG):

Diese Bestimmung wird in Anlehnung an § 22 MedienG und § 228 Abs. 4 StPO eingefügt und um das Verbot von Tonaufnahmen ergänzt. Missachtungen dieses Verbots können im Rahmen der Sitzungspolizei sanktioniert werden.

Zu Art. I Z 14 (§ 18 Abs. 2 Oö. LVwGG):

Diese Änderung dient der Klarstellung, ab wann die Ernennungsvoraussetzungen bei Personen, die sich um die Stelle eines Mitglieds des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich bewerben, spätestens vorliegen müssen. In Anlehnung an die Regelungen anderer Landesverwaltungsgerichte (vgl. zB § 3 Abs. 2 StLVwGG, § 2 Abs. 3 S.LVwGG, § 3 Abs. 3 VGWG) wird als maßgeblicher Zeitpunkt der letzte Tag der Bewerbungsfrist normiert.

Das Ausschreibungsverfahren richtet sich wie bisher nach § 18 Abs. 4 Oö. LVwGG, wobei diese Bestimmung (im Gegensatz etwa zu § 1 VwGG) keine Verpflichtung zur (umgehenden) Ausschreibung begründet.

Zu Art. I Z 16 (§ 21 Z 1 Oö. LVwGG):

Hier handelt es sich um eine legistische Anpassung, da § 30 Oö. GG 2001 nicht mehr in Kraft ist.

Zu Art. I Z 17 (§ 23 Abs. 2 Oö. LVwGG):

Aus Gründen der Übersichtlichkeit soll diese Bestimmung, die das Disziplinarrecht der im Abs. 1 genannten Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich - teilweise in Abweichung von den allgemeinen disziplinarrechtlichen Bestimmungen des Oö. LBG - regelt, einerseits neu formuliert und strukturiert werden.

Andererseits sollen auch einige inhaltliche Änderungen bzw. Klarstellungen vorgenommen werden:

Da die Möglichkeit der Erlassung einer Disziplinarverfügung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten entfallen soll, werden die §§ 146 und 147 in der Auflistung der nicht anwendbaren Bestimmungen im ersten Satz ergänzt. Das bedeutet, dass eine Disziplinarstrafe gegenüber einem Mitglied des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich künftig ausschließlich von einem Personalsenat im Rahmen eines Disziplinarerkenntnisses verhängt werden darf. Vor diesem Hintergrund hat auch die bislang unter Maßgabe genannte Bestimmung des § 132 Abs. 1 letzter Satz keinen Anwendungsbereich mehr und soll daher ebenfalls für nicht anwendbar erklärt werden. Soweit in den übrigen Bestimmungen des Oö. LBG auf die Disziplinarverfügung gemäß § 146 leg. cit. oder den Einspruch gemäß § 147 leg. cit. Bezug genommen und die Anwendbarkeit aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird (vgl. zB § 119 Abs. 4 oder § 132 Abs. 1 Oö. LBG), sind diese insofern einschränkend zu interpretieren.

In Z 1 wird klargestellt, dass Personalsenate, die künftig einen Großteil der Aufgaben des Personalausschusses übernehmen (siehe Art. I Z 5, 6, 9, 13 und 15), nicht nur an die Stelle der

Disziplinarkommission, sondern auch an die Stelle der Disziplinarbehörde (vgl. § 118 Abs. 2, § 125 Abs. 3, § 132a Abs. 1 bis 3, § 136 Abs. 1, § 143 Abs. 4 und § 150 Oö. LBG) treten.

Grundsätzlich obliegen bereits auf Grund der Bestimmung des § 4 Abs. 2 Oö. LVwGG der Präsidentin bzw. dem Präsidenten die - ua. auch im Oö. LBG enthaltenen - Aufgaben der Dienstbehörde. Aus diesem Grund werden im § 23 Abs. 2 Oö. LVwGG künftig nur mehr jene disziplinarrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich aufgelistet, in denen an die Stelle der darin genannten Dienstbehörde zusätzlich zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten auch die Landesregierung tritt:

Die Erstattung einer Disziplinaranzeige gemäß § 129 Oö. LBG soll künftig sowohl der Präsidentin bzw. dem Präsidenten als auch der Landesregierung obliegen (vgl. Z 2 erster Satz), wobei sich der zuständige Personalsenat jeweils mit allen ihm vorliegenden Anzeigen zu befassen hat. Bei den weiters genannten disziplinarrechtlichen Bestimmungen (vgl. Z 2 zweiter Satz) handelt es sich im Wesentlichen um solche Regelungen, die sich auf die Erstattung einer Disziplinaranzeige gemäß § 129 Oö. LBG beziehen (vgl. §§ 117, 129 und 132a Abs. 4 Oö. LBG) und bei denen somit konsequenterweise ebenfalls nicht nur auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten als Dienstbehörde, sondern auch auf die Landesregierung abzustellen ist. Das bedeutet, dass der in den §§ 117 und 132a Abs. 4 Oö. LBG geregelte Fristenlauf vom Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder der Landesregierung bzw. vom Zeitpunkt, zu dem die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Landesregierung Kenntnis erlangt, abhängt und die im § 129 Oö. LBG genannten, allenfalls erforderlichen Erhebungen - je nachdem, bei wem sich der begründete Verdacht einer Dienstpflichtverletzung ergibt - sowohl von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten als auch von der Landesregierung durchzuführen sind. Darüber hinaus wird mit der Nennung der §§ 126 und 143 Abs. 2 Oö. LBG klargestellt, dass sowohl der Präsidentin bzw. dem Präsidenten als auch der Landesregierung - unabhängig davon, wer die Disziplinaranzeige gemäß § 129 Oö. LBG erstattet hat - Parteistellung im Disziplinarverfahren vor dem zuständigen Personalsenat sowie die Möglichkeit zur Veröffentlichung des Inhalts eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses zukommen soll.

In Z 3 wird abschließend festgelegt, dass der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Landesregierung - korrespondierend zu ihrer Parteistellung gemäß § 126 Oö. LBG iVm. § 23 Abs. 2 Z 2 Oö. LVwGG neu - alle disziplinarrechtlichen Erkenntnisse des Personalsenats zuzustellen sind (vgl. dazu im Wesentlichen auch schon § 136 Abs. 3 Oö. LBG) und beide im Sinn des Art. 133 Abs. 8 B-VG berechtigt sind, dagegen jeweils Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

In diesem Zusammenhang ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass der Präsidentin bzw. dem Präsidenten auch hinsichtlich aller nichtrichterlichen Bediensteten des Landesverwaltungsgerichts die Aufgaben als Dienstbehörde obliegen (vgl. § 4 Abs. 2 Oö. LVwGG); im Bereich des Disziplinarrechts ist für nichtrichterliche beamtete Bedienstete - wie bisher - die Disziplinarbehörde nach dem Oö. LBG (§ 119) zuständig.

Zu Art. II bis IX (§ 17a Abs. 7 Oö. BRG 1998, § 27a Abs. 7 Oö. ERG, § 103a Abs. 7 Oö. FLG. 1979, § 164b Abs. 8 Oö. GBG 2001, § 218b Abs. 8 Oö. GDG 2002, § 31 Abs. 11 Oö. GVG 1994, § 152b Abs. 8 Oö. LBG und § 140b Abs. 8 Oö. StGBG 2002):

Da künftig nicht mehr der Personalausschuss, sondern der Personalsenat des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich für die Amtsenthebung einer fachkundigen Laienrichterin bzw. eines fachkundigen Laienrichters zuständig ist (siehe Art. I Z 5, 6, 9, 13 und 15), sind die in anderen Materiengesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Amtsenthebung entsprechend anzupassen.

Zu Art. X (Inkrafttreten):

Dieser Artikel enthält die übliche Inkrafttretensbestimmung.

Der Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz, das Oö. Bringungsrechtegesetz 1998, das Oö. Einforstungsrechtegesetz, das Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, das Oö. Landesbeamtengesetz 1993 und das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 geändert werden (Oö. Landesverwaltungsgerichtsrechtsänderungsgesetz 2019), beschließen.

Linz, am 27. November 2019

KommR Viktor Sigl
Obmann

Dr. Christian Dörfel
Berichterstatter

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz, das Oö. Bringungsrechtegesetz 1998, das Oö. Einforstungsrechtegesetz, das Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, das Oö. Landesbeamtengesetz 1993 und das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 geändert werden (Oö. Landesverwaltungsgerichtsrechtsänderungsgesetz 2019)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetzes

Das Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz (Oö. LVwGG), LGBl. Nr. 9/2013, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 11 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 11a Verbot von Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film-, Foto- und Tonaufnahmen“

2. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Im Rahmen der Justizverwaltung gemäß Abs. 2 können Eingaben - ausgenommen Rechtsmittel -, die

1. Beleidigungen oder Beschimpfungen enthalten oder
2. aus verworrenen, unklaren, sinn- oder zwecklosen Ausführungen bestehen oder das Begehren nicht erkennen lassen oder
3. sich in der Wiederholung bereits erledigter oder schon vorgebrachter Behauptungen erschöpfen,

nach überblicksartiger Durchsicht und unter Verzicht auf eine ins Einzelne gehende Befassung und Bewertung zu den Akten genommen werden, ohne sie weiter zu behandeln. Dies ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Auf mündliche oder telefonisch vorgebrachte derartige Vorbringen braucht nicht weiter eingegangen werden.“

3. Im § 4 Abs. 9 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 34/2015“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 44/2019“ ersetzt.

4. Im § 5 Abs. 7 wird nach dem Wort „Dienstpflicht“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „sofern keine gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst vorliegt“ eingefügt.

5. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Dem Personalausschuss obliegt ausschließlich die Abgabe von Besetzungsvorschlägen (§ 18 Abs. 4).“

6. § 6 Abs. 7 zweiter Satz entfällt.

7. § 6 Abs. 8 lautet:

„(8) Im Übrigen gelten die die Vollversammlung betreffenden Bestimmungen über den Geschäftsgang für den Personalausschuss sinngemäß mit der Maßgabe, dass

1. ein Umlaufbeschluss in allen Angelegenheiten veranlasst werden kann und
2. die bzw. der Vorsitzende in begründeten Ausnahmefällen entscheiden kann, dass ein Mitglied auch dann als anwesend gilt, wenn es unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung an der Beratung und der Beschlussfassung teilnimmt, sofern im Übrigen wenigstens die Hälfte der Mitglieder tatsächlich anwesend ist.“

8. Im § 7 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „vor Ablauf jedes Kalenderjahres für die Dauer des nächsten Kalenderjahres“.

9. Nach § 8 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) In folgenden Angelegenheiten entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senate, die jeweils aus fünf Mitgliedern bestehen (Personalsenate):

1. Amtsenthebung eines Mitglieds (§ 19) oder einer fachkundigen Laienrichterin bzw. eines fachkundigen Laienrichters;
2. Disziplinarrecht (§ 23);
3. Dienstbeurteilung der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten und der sonstigen Mitglieder (§ 24).

Im Übrigen gilt Abs. 2 sinngemäß.“

10. § 9 Abs. 2 erster und zweiter Satz lauten:

„Bei der Verteilung der Geschäfte ist eine weitgehend gleichmäßige Auslastung aller Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts anzustreben. Von diesem Grundsatz darf bei Vorliegen besonderer Umstände (zB zur Ermöglichung einer Einstiegsphase) abgewichen werden.“

11. Im § 11 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die bzw. der Vorsitzende kann die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen (Umlaufbeschluss), wenn kein Mitglied des Senats widerspricht.“

12. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Verbot von Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film-, Foto- und Tonaufnahmen

Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film-, Foto- und Tonaufnahmen von öffentlichen mündlichen Verhandlungen sind unzulässig.“

13. Im § 14 Abs. 1 Z 2 wird das Zitat „§ 6 Abs. 3 Z 2“ durch das Zitat „§ 8 Abs. 2a Z 1“ ersetzt.

14. Im § 18 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung“ und es wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Die Ernennungsvoraussetzungen müssen spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist vorliegen.“

15. Im § 19 Abs. 1 wird das Wort „Personalausschusses“ durch die Wendung „Personalsenats (§ 8 Abs. 2a)“ und im § 19 Abs. 3 sowie im § 24 Abs. 1 Z 1 wird jeweils das Wort „Personalausschuss“ durch die Wendung „Personalsenat (§ 8 Abs. 2a)“ ersetzt.

16. Im § 21 Z 1 entfällt die Zahl „30“ sowie der anschließende Beistrich.

17. § 23 Abs. 2 lautet:

„(2) § 119 Abs. 1 bis 3, §§ 120 bis 122, § 128, § 132 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 bis 5, § 138 sowie die §§ 146 und 147 Oö. LBG sind nicht anzuwenden; die übrigen disziplinarrechtlichen Bestimmungen des Oö. LBG sind mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. An die Stelle der Disziplinarbehörde und der Disziplinarkommission tritt jeweils der Personalsenat (§ 8 Abs. 2a).
2. Die Erstattung einer Disziplinaranzeige gemäß § 129 Oö. LBG obliegt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Landesregierung. Im § 117, § 126, § 129, § 132a Abs. 4 und § 143 Abs. 2 treten an die Stelle der Dienstbehörde jeweils die Präsidentin bzw. der Präsident und die Landesregierung.
3. Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Landesregierung sind alle disziplinarrechtlichen Erkenntnisse des Personalsenats (§ 8 Abs. 2a) zuzustellen; sie sind jeweils berechtigt, dagegen Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Artikel II

Änderung des Oö. Bringungsrechtegesetzes 1998

Das Oö. Bringungsrechtegesetz 1998 (Oö. BRG 1998), LGBl. Nr. 39/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

Im § 17a Abs. 7 wird das Wort „Personalausschuss“ durch die Wendung „Personalsenat (§ 8 Abs. 2a Oö. LVwGG)“ ersetzt und vor dem Wort „Ersatzrichter“ die Wortfolge „Ersatzrichterin bzw.“ eingefügt.

Artikel III

Änderung des Oö. Einforstungsrechtegesetzes

Das Oö. Einforstungsrechtegesetz (Oö. ERG), LGBl. Nr. 51/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

Im § 27a Abs. 7 wird das Wort „Personalausschuss“ durch die Wendung „Personalsenat (§ 8 Abs. 2a Oö. LVwGG)“ ersetzt.

Artikel IV

Änderung des Oö. Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979

Das Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 (Oö. FLG. 1979), LGBl. Nr. 73/1979, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

Im § 103a Abs. 7 wird das Wort „Personalausschuss“ durch die Wendung „Personalsenat (§ 8 Abs. 2a Oö. LVwGG)“ ersetzt.

Artikel V

Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001

Das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 (Oö. GBG 2001), LGBl. Nr. 48/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 35/2019, wird wie folgt geändert:

Im § 164b Abs. 8 wird das Wort „Personalausschuss“ durch die Wendung „Personalsenat (§ 8 Abs. 2a Oö. LVwGG)“ ersetzt.

Artikel VI

Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 35/2019, wird wie folgt geändert:

Im § 218b Abs. 8 wird das Wort „Personalausschuss“ durch die Wendung „Personalsenat (§ 8 Abs. 2a Oö. LVwGG)“ ersetzt.

Artikel VII

Änderung des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994

Das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 (Oö. GVG 1994), LGBl. Nr. 88/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 58/2018, wird wie folgt geändert:

Im § 31 Abs. 11 wird das Wort „Personalausschuss“ durch die Wendung „Personalsenat (§ 8 Abs. 2a Oö. LVwGG)“ ersetzt.

Artikel VIII

Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993

Das Oö. Landesbeamtengesetz 1993 (Oö. LBG), LGBl. Nr. 11/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 57/2019, wird wie folgt geändert:

Im § 152b Abs. 8 wird das Wort „Personalausschuss“ durch die Wendung „Personalsenat (§ 8 Abs. 2a Oö. LVwGG)“ ersetzt.

Artikel IX

Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002

Das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 (Oö. StGBG 2002), LGBl. Nr. 50/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 35/2019, wird wie folgt geändert:

Im § 140b Abs. 8 wird das Wort „Personalausschuss“ durch die Wendung „Personalsenat (§ 8 Abs. 2a Oö. LVwGG)“ ersetzt.

Artikel X

Inkrafttretensbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Ernennungen, denen ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängiges Auswahlverfahren zu Grunde liegt, sind nach den bisher geltenden Bestimmungen durchzuführen.